

Drucksache

der Bezirksverordnetenversammlung Treptow-Köpenick von Berlin

VIII. Wahlperiode

Ursprung: Antrag, AfD

TOP: 019 / 14.8

Antrag

gemäß § 21 (1) c GO

Drs.Nr.: VIII/0556

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Sitzung</i>	<i>Beratungsstand</i>
27.09.2018	BVV	BVV/VIII/019	

Keine Anwendung des Sonderbaurechts für Flüchtlingsunterkünfte

Die Bezirksverordnetenversammlung Treptow-Köpenick von Berlin möge beschließen:

Dem Bezirksamt wird empfohlen, sich bei den zuständigen Stellen dafür einzusetzen, etwaige geplante Unterkünfte für Flüchtlinge in Treptow-Köpenick nicht unter Anwendung der Sonderregelungen des § 246 BauGB zu errichten.

Begründung:

Die mit dem Flüchtlingsunterbringungs-Maßnahmengesetz 2014 und dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz 2015 eingeführten Sonderregelungen für Flüchtlingsunterkünfte gemäß § 246 Abs. 8 bis 16 BauGB wurden vor dem Hintergrund der Ausnahmesituation durch die Migrations- und Fluchtwelle geschaffen. Die bis 31.12.2019 befristeten Regelungen sehen weitreichende Ausnahmen vom regulären Baurecht vor, wodurch unter anderem auch Planungsrechte von Bezirken und Beteiligungsrechte von Bürgern eingeschränkt werden.

Durch diese Erleichterungen sollte allerdings nur dem akuten Bedarf an Flüchtlingsunterkünften für Asylbewerber im laufenden Verfahren Rechnung getragen werden. Die erforderliche Schaffung dauerhaften Wohnraums auch für anerkannte Flüchtlinge sollte hingegen der Planung durch die Kommunen nach regulärem Baurecht vorbehalten bleiben.

Berlin braucht nicht mehr Flüchtlingsheime, sondern mehr Wohnungen. Die Ankunftsahlen von Asylbewerbern sind laut den Zahlen des LAF konstant rückläufig. Außerdem lebten zum Stand 30.06.2018 insgesamt 12.184 ausreisepflichtige Personen im Land Berlin. Schließlich waren zum Stichtag 24.07.2018 von 28.406 Plätzen in LAF-gebundenen Einrichtungen nur 22.556 belegt (AGH-Drucksache 18/15649). Angesichts verfügbarer Potentiale in der Unterbringung von Asylbewerbern durch die konsequente Rückführung ausreisepflichtiger Personen und die Belegung offener Plätze in bestehenden Unterkünften, besteht kein akuter Bedarf zum Rückgriff auf Ausnahmetatbestände. Deshalb sollten die allein zur Flüchtlingsunterbringung eingeführten Sonderregelungen keine Anwendung mehr finden.

Berlin, den 18.09.2018

Vorsitzender der AfD-Fraktion
Alexander Bertram
und
Denis Henkel